

Ad Num. 23130 praes. 13/5 49

An sämtliche Landwehr-Kommandos und Polizeibehörden im Regierungsbezirk von Schwaben und Neuburg.

(Die Portofreiheit der Landwehr betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Verfügung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 24. vorigen Monats an die Generalverwaltung der k. Posten und Eisenbahnen wurde die Portofreiheit fortan auch für die dienstliche Korrespondenz der einzelnen Landwehr-Kommandos mit den Polizeibehörden im Regierungsbezirk von Schwaben und Neuburg hiermit zur Kenntnis gebracht.

Augsburg, den 12. Mai 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Wilhelm coll.

Quelle: Intelligenzblatt der Regierung von Schwaben und Neuburg 1849, Sp. 632-33.